Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf öffentlich

Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" gem. § 13a BauGB in Nossendorf, OT Medrow - Billigung des Entwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Federführend:	Datum
Bau- und Ordnungsamt	29.03.2021
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.
Dagmar Neubert	VO/GV 06/21/039
Beratungsfolge	Geplante Ö/N

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung)	20.04.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte in der Sitzung am 09.06.2020 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Das Planungsbüro Trautmann aus Neubrandenburg wurde mit der Planung beauftragt.

Ziel der Planung ist es, auf den tiefen Grundstücken südlich der Rotdornstraße eine Realisierung von Nebenanlagen auch über die durch die Klarstellungssatzung festgelegte Bautiefe von ca. 40m hinaus zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Verfahren ist nur eine einmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich.

Der Entwurf der Planung ist beigefügt. Aufgrund der Geringfügigkeit der Planung wird auf eine Vorstellung der Planung in der Sitzung durch das Planungsbüro verzichtet. Auftretende Fragen sind im Vorfeld mit der Bearbeiterin klären.

Beschlussvorschlag

- 1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" (Stand: März 2021) einschließlich Begründung wird gebilligt.
- 2. Auf der Grundlage dieses Entwurfes wird entsprechend § 13a BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese soll aufgrund der Übersichtlichkeit und Geringfügigkeit der Planung für die Dauer von 30 Tagen erfolgen. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden

und Trägern öffentlicher Belange wird entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten (vss. 8.221,71 €, können steigen, dies ist abhängig von der Entwicklung des Planverfahrens) werden von der Gemeinde getragen. Unter 51100.52900000 wurden bereits im zurückliegenen Jahr 15.000 € eingestellt und werden als Ermächtigung in das laufende Haushaltsjahr übertragen.

Anlage/n

<i>,</i>	· -
1	Entwurf Satzung (öffentlich)
3	Entwurf Begründung (öffentlich)
4	FFH-Vorprüfung (öffentlich)

SATZUNG DER GEMEINDE NOSSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "Südliche Rotdornstraße"

Satzung der Gemeinde Nossendorf über den Bebauungsplan Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" in Medrow für das Gebiet südlich der Rotdornstraße (Gemarkung Medrow Flur 7 Flurstücke 114, 115, 116, 117, 120, 121/1, 122, 123, 125,

126, 127, 129, 131, 132 und 133 (alle teilweise)
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die

Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1: 1.000 84 120 121/1 Medro 119 121/ 124 128

Kartengrundlage digitale ALK Stand 27.10.2020

ZEICHENERKLÄRUNG Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher § 4 BauNVO WA Festsetzung Nr. 1 Grundflächenzah 0.3 § 16 Abs. 2 Nr, 1 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 2. Bauweise, Baugrenzen § 22 BauNVO offene Bauweise abweichende Bauweise § 22 BauNVO Baugrenze § 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB 3. Grünflächen private Grünflächen Zweckbestimmung hie § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB 4. Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

des Rebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmer zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise § 22 BauNVO

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Sonstige Planzeichen

II. Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Freihaltebereich an der Landesstraße

III. Hinweise

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjektenim Sinne des Naturschutzrechts europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze Flurstücksnumme Flurgrenze

Gebäudebestand gemäß Kataster mit

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017. Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 4. Mai 2017

TEXT (Teil B)

Der Bebauungsplan ersetzt in seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der wirksamen Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Medrow in Verbindung mit der Fraänzung des Innenbereichs

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung
 S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und 88 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Entsprechend dem Bestand wird als abweichende Bauweise die halboffene Bauweise festgesetzt. Dabei wird an eine seitliche Grenze angebaut während zur anderen Bauweise der Grenzabstand einzuhalten ist

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Sie wird überlagert mit der Festsetzung zur Freihaltung von Bebauung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10. BauGB.

III. Hinweise

Der Reginn von Erderheiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verhindlich der unteren Den Kmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Den kmalpfliege anzuzeigen Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI, M-V. S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand.

zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

9. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob er-folgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden

randenburg,	aen	

Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- 10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Rotdomstraße" in Medrow durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinwei-
- 11 Der Bebauungsplan Nr. 2. Südliche Rotdomstraße" in Medrow als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

orf, den		
	Siegel	Bürgermeister

12. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" in Medrow und die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom . ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ______in Kraft getreten.

. in Kraft getreten.

Die Cateang	iot di	 	
Nossendorf,	den		

Slegel	Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nossendorf hat in ihrer Sitzung am 09 06 2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" in Medrow im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Be-kanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 22 01 2021 bis 04 03 2021 erfolgt
- Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom heim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 23.03.2021 vor.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen. Die Bürger konnten sich vom 22.01.2021 bis zum 26.02.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren
- 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nossendorf hat in ihrer Sitzung ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Rotdornstraße" in Medrow mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vomzumnach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vombisortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Demmin-Land eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zu-
- 7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nossendorf hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 2 "Südliche Rotdomstraße" in Medrow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde amvon der Gemeindevertretung der Gemeinde Nossendorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom geb

Nossendorf,	den				
-------------	-----	--	--	--	--

Siegel

Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1: 10.000 Kartengrundlage digitale Topographische Karte @ GeoBasis-DE/M-V <2020

Bebauungsplan Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" in Medrow der Gemeinde Nossendorf

Stand: Entwurf März 2021 Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

Gemeinde Nossendorf

Bebauungsplan Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" im Ortsteil Medrow

Begründung

Anlage1 FFH-Vorprüfung

Stand: Entwurf März 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Nossendorf Der Bürgermeister über Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann Gudrun Trautmann Architektin für Stadtplanung Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 5824051 Fax: 0395 / 36945948

E-Mail: <u>GT.Stadtplanung@gmx.de</u>

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

l.		BEGRÜNDUNG	4
	1.	RECHTSGRUNDLAGE	4
	2.	EINFÜHRUNG	4
		2.1 Lage und Umfang des Plangebietes	4
	3.	AUSGANGSSITUATION	6
		3.1 Stadträumliche Einbindung	6 7 7
	4.	PLANUNGSBINDUNGEN	8
		 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation 4.2 Landes- und Regionalplanung 4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 4.3 Flächennutzungsplan 	9 9
	5.	PLANKONZEPT	
		5.1 Ziele und Zwecke der Planung5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
	6.	PLANINHALT	10
		6.1 Nutzung der Baugrundstücke 6.1.1 Art der Nutzung 6.1.2 Maß der Nutzung 6.2 Grünflächen 6.3 Flächen für die Landwirtschaft 6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 6.5 Nachrichtlichen Übernahmen 6.5.1 Landesstraße 6.6 Hinweise 6.6.1 Bodendenkmale	10 11 11 11 11
	7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
		7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	12 12 12 13
	8.	FLÄCHENVERTEILUNG	

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 1,7 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 114, 115, 116, 117, 120, 121/1, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 131, 132 und 133 (alle teilweise) der Flur 7 Gemarkung Medrow. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße An der Chaussee, die Landesstraße L27, die nördliche die Rotdornstraße und die östliche der Schulweg, zwei örtliche Straßen. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Rotdornstraße (Flurstück 15 Flur 7), im Osten: durch den Schulweg (Flurstück 96 Flur 7),

im Süden: durch Wiesen, Ackerfläche und Gärten (Flurstücke 114, 115, 116, 117,

120, 121/1, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 131, 132 und 133 Flur 7) und

im Westen: durch die Straße An der Chaussee (Flurstücke 134 Flur 7 und 42 Flur

10).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Gemeinde Nossendorf beabsichtigt, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Medrow die bauliche Nutzbarkeit (ausschließlich für Nebengebäude) der südlich an die Rotdornstraße angrenzenden Grundstücke zu erweitern.

Für diesen Bereich gibt es eine Klarstellungssatzung.

Einige Grundstückseigentümer möchten die Grundstücke in einer größeren Tiefe baulich nutzen als bisher zulässig.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Planbereich ist durch die Straßen An der Chaussee, Rotdornstraße und den Schulweg erschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,7 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von 13.646 $\text{m}^2 \times 0,3 = 4.094 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2044-302 "Drosedower Wald und Woldeforst", Arten: Mopsfledermaus, Fischotter und Kammmolch) ist vom Standort mehr als 2.200 m entfernt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen aufgrund der Entfernung nicht. Das nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 1941-401 "Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark" tangiert den Plangeltungsbereich im Südwesten. Hierfür wurde von Kunhart-Freiraumplanung eine FFH-Vorprüfung erstellt.

"Die Wirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" in Medrow in Form von Nebenanlagen auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiet DE 1941-401 "Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark". Das Plangebiet befindet sich außerhalb des SPA und tangiert es im südwestlichen Bereich. Direkte Wirkungen auf das SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet."

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 22.01.2021 bis 04.03.2021 erfolgt. Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgte über die Amtshomepage www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen am 22.01.2021.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 23.03.2021 mitgeteilt.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Die Bürger konnten sich vom 23.01.2021 bis zum 26.02.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Entwurfs- und Auslegungsbeschuss

Der Bebauungsplan wurde amvon der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" befindet sich im Ortsteil Medrow zwischen An der Chaussee (Landesstraße L27) und der ehemaligen Gutsanlage südlich der Rotdornstraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist bebaut. An der Rotdornstraße stehen in mindestens 2,1 m Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingeschossige Wohngebäude, Rotdornstraße 1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17 und 21. Die Rotdornstraße 21 steht leer und ist in schlechtem Zustand. Das Wohngebäude Rotdornstraße 19 wurde abgebrochen; das Grundstück ist eine Baulücke, die entsprechend der Klarstellungssatzung wieder bebaut werden kann. Die beiden östlichen Grundstücke, die einzigen, die derzeit nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, werden landwirtschaftlich genutzt (Technik, Lager, Dung, Mastrinder) Südlich der Wohngebäude stehen auf allen Grundstücken Nebengebäude, die teilweise deutlich außerhalb des klargestellten Bereiches liegen.

Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich Bebauungsplan und Klarstellungssatzung (gelber Umring) (Kartengrundlage https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php, Abruf am 03.10.2020)



3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Straßen An der Chaussee (Landessstraße L27), Rotdornstraße und Schulweg von Westen, Norden und Osten erschlossen. In den vorhandenen Straßen liegen die Hauptver- und Entsorgungsleitungen.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts. Im Südwesten tangiert das SPA "Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark" den Plangeltungsbereich. Ca. 10 m entfernt vom Plangeltungsbereich (südwestlich der Landesstraße L27) befindet sich das LSG L66a "Trebetal (Mecklenburgische Seenplatte)".

In den Gärten sind Gehölze vorhanden. Der Süden des Flurstücks 133 ist wie das Flurstück 132 als Dauergrünland in Nutzung. Es gibt Kleitierhaltung und im Westen am Schulweg auch Landwirtschaft (Rinderhaltung).

Das Plangebiet liegt in keinem Vogelrastgebiet, aber in Zone B, d. h. mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen und Tiefenlehmen zusammen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Alle Flurstücke liegen im Privateigentum.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" liegt im Innenbereich. Seit dem 20.10.2005 ist die Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Medrow mit Ergänzung des Innenbereichs wirksam.



Abbildung 2: Auszug aus der Satzung Medrow

Hier wurde der Bereich südlich der Rotdornstraße mit Bautiefen zwischen 38 m im Westen und 40 m im Osten klargestellt. Im Südosten wurden Flächen entlang des Schulweges als Verbindung zwischen den Innenbereichsteilen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung extensive Weidenwirtschaft bestimmt. Dadurch sollte gesichert werden, dann hier keine Bebauung erfolgen kann.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Nossendorf keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem ländlichen GestaltungsRaum und ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Teile der Gemeinde auch der Ortsteil Medrow liegen im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Das Gemeindegebiet ist Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: "In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen."

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde der Gemeinde Nossendorf keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Im Gemeindegebiet gibt es Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde ist an das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz und das regionalbedeutsame Radroutennetz angeschlossen.

"Programmsatz 4.1(2) RREP MS zielt auf den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ab. Dieser besagt, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.

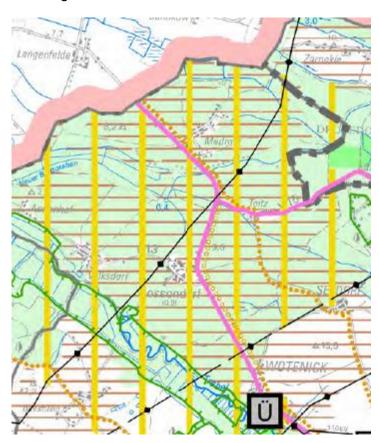


Abbildung 3: Auszug aus der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Nossendorf hat keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Anpassung der baulichen Nutzbarkeit an die heutigen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Bebauungstiefe auf den Grundstücken für Nebengebäude soll erweitert werden.

Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Nossendorf hat keinen Flächennutzungsplan. Dieser ist nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). In der Gemeinde gibt es nur eine geringen Bau- und Siedlungstätigkeit.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,3 unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem Charakter des Gebietes und der Umgebungsbebauung gerecht zu werden.

Die Tiefe der bebaubaren Fläche wird von 38-40 m in der Klarstellungssatzung auf 48 m für Nebengebäude erhöht.

6.2 Grünflächen

Die private Grünfläche wird als Hausgarten genutzt.

6.3 Flächen für die Landwirtschaft

Am Rand der Bebauung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Fläche wird überlagert mit der Festsetzung zur Freihaltung von Bebauung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, um die Errichtung von Gebäuden, die ansonsten im Außenbereich zulässig wären, im unmittelbaren Umfeld der Ortslage auszuschließen.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Schutz der Landschaft wurde festgesetzt, dass die unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Flächen frei von Bebauung sind.

6.5 Nachrichtlichen Übernahmen

6.5.1 Landesstraße

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Straße An der Chaussee (Landessstraße L27) begrenzt. Hier sind 20 m vom äußeren Fahrbahnrand von Bebauung freizuhalten.

6.6 Hinweise

6.6.1 Bodendenkmale

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs gehört zum Innenbereich. Für diesen Teil ändert sich die ausgeübte Nutzung nicht.

7.2 Verkehr

Der Planbereich ist durch die Rotdornstraße erschlossen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

<u>Löschwasser</u>

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die bestehende Wohnbebauung werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Die Löschwassersicherung für den Ortsteil Medrow erfolgt über den Teich auf dem Flurstück 69, der sich nordöstlich des Plangeltungsbereichs befindet.

Regenwasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dach- und Stellflächen wird vor Ort versickert bzw. verbraucht.

<u>Abwasser</u>

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2017 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Da die Entsorgungsfahrzeuge die Privatstraße nicht befahren, sind die Müllbehälter laut Satzung zur Abfuhr am Straßenrand der Oststraße bereit zu stellen.

Stromversorgung

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

Telekommunikation

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 2 werden keine Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von der Gemeinde getragen.

8. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	13.433 m ²	77,0 %
Grünflächen	1.422 m²	8,1 %
Flächen für die Landwirtschaft	2.594 m ²	14,9 %
Gesamt	17.449 m²	100 %

Nossendorf,		
Der Bürgermeister	Siegel	

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	VORGEHENSWEISE	4
4.	PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	8
5.1	BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETES DE 1941-401 "RECKNITZ- UND TREBELTAL MIT SEITENTÄLERN UND FELDMARK" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	9
6.	ZUSAMMENFASSUNG1	8
7.	QUELLEN1	8
Abb	ildungsverzeichnis	
Abb.	1: Lage des Vorhabens im SPA DE 1941-401 (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	1
Abb.	2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	3
Abb.	3: Planung (Grundlage: Planzeichnung)	6
Abb.	4: Festgestellte Biotoptypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)	9
Tab	ellenverzeichnis	
Tabe	elle 1: Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet	7
Tabe	elle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten	0
Foto	oanhang1	9

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Nossendorf beabsichtigt mit Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der ca. 1,7 ha großen Vorhabenfläche die Erweiterung baulicher Nutzungen die sich ausschließlich auf Nebengebäudebeziehen sollen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke südlich der Rotdornstraße. Das Vorhaben liegt unmittelbar nördlich des SPA DE 1941-401 "Recknitzund Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark".

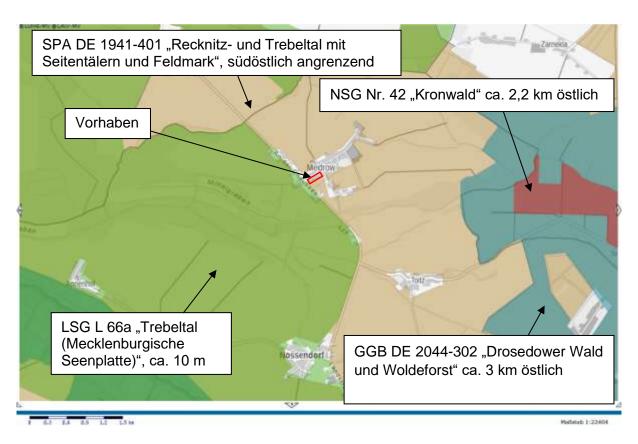


Abb. 2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses,



mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz "Natura 2000" umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1.Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt



Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, mobilen Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.



4. Projektbeschreibung

Im Plangeltungsbereich soll die bauliche Nutzung, ausschließlich für Nebengebäude, in offener und abweichender Bauweise erweitert werden. Für diesen Bereich gibt es eine Klarstellungssatzung. Einige Grundstückseigentümer möchten die Grundstücke in einer größeren Tiefe baulich nutzen als bisher zulässig. Die bestehende Grünfläche im Süden, außerhalb der umzäunten Grundstücke wird, zusammen mit dem westlichen Planbereich als Grünfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die zulässige Neubebauung wird im Bereich der bestehenden Bebauung bzw. der Nutzgärten stattfinden. Südwestlich wird eine bebauungsfreie Zone als Puffer zum SPA festgesetzt.



Abb. 3: Planung (Grundlage: Planzeichnung)

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

<u>Baubedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1. Beanspruchung von bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
- 2. Lagerung von Baumaterialien auf vorbelasteten umzäunten Flächen,
- Geringe zusätzliche vernachlässigbare Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit keine Scheuchwirkung auf Fauna.



<u>Anlagebedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

- Mehrversiegelungen von bereits als eingefriedete Nutzgärten beanspruchten Flächen und Böden
- 2. Geringe Störung des Landschaftsbildes durch Nebengebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Nebenanlagen verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) zusätzliche sind zu erwarten: Lärm, Licht in vernachlässigbaren Größenordnungen.

Zur Kontrolle sind in folgender Tabelle mögliche Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete aufgeführt, von denen keine bestätigt werden kann.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				



Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				
3					ngen
		C			erku
		gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/				
	Nährstoffeintrag			i	
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und				
	Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a.				i	
Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung,				
	Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten			1	
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter				
	Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung,	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/			Ī	
Arealverkleinerung, Kollision	Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich umzäunte Bebauung und Nutzgärten. Im Westen entlang der Landesstraße L27 erstreckt sich eine 1.150 m² große Grünlandfläche, die außerhalb der Umzäunung liegt und mit dem Grünland der freien Landschaft verbunden ist. Diese ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.



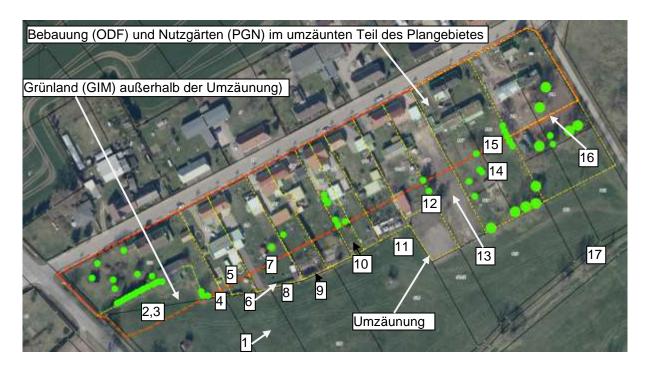


Abb. 4: Festgestellte Biotoptypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen (> 40 % hydromorph) Lehmen und Tieflehmen zusammen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne nutzbares Grundwasser, in keinem Trinkwasserschutzgebiet, in keinem Vogelrastgebiet aber in Zone B, d.h. mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Im Südwesten der Vorhabenfläche breitet sich eine Artesikfläche aus.

5.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1941-401 "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Im Südwesten der Vorhabenfläche, westlich der Landstraße L 27 "An der Chaussee" schließt das SPA-Gebiet DE 1941-401 "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark" an.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Laut Standard-Datenbogen ist das Gebiet ein bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzten und ungenutzten Moore, alten Laubwäldern und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Das Plangebiet befindet sich in einer bäuerlich und gutswirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. Die in den spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen durch Versumpfung und Moorwachstum gebildete mächtige Mudden- und Torfschichten liegen mindestens 500 m entfernt. Als Erhaltungsmaßnahme (fakukltativ) ist der Erhalt einer strukturreichen Moor, Acker- und Waldlandschaft aufgeführt.



Da für das SPA-Gebiet kein Erhaltungsziel im Standard-Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhanden Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blau- kehlchen	Luscinia svecica	[Brutvogel] - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche	nein	nein
Bruch- wasser- läufer	Tringa glareola	[Zugvogel] - störungsarme, schlickige Flächen - z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Eisvogel	Alcedo atthis	[Brutvogel] - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	nein	nein
Flusssee- schwalbe	Sterna hirundo	[Brutvogel] - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatoren- freien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	nein	nein
Goldregen- pfeifer	Pluvialis apricaria	[Zugvogel] - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein

er	Philomachus pugnax	[Brutvogel] - störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder) [Zugvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich	nein	nein
Kampfläufer	Philomact	genutzte Flächen)		
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	[Brutvogel] - flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbülten und Röhrichten	nein	nein
Kornweihe	Circus cyaneus	[Zugvogel] - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	nein	nein
Kranich	Grus grus	[Brutvogel] - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) [Zugvogel] - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	nein	nein
Mittelspecht	Dendrocopos medius	[Brutvogel] - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	nein	nein

Neuntöter	Lanius collurio	[Brutvogel] - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	nein	nein
Rohrdommel	Botaurus stellaris	[Brutvogel] - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	nein	nein
Rohrweihe	Circus aeruginosus	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	nein	nein
Rotmilan	Milvus milvus	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) [Zugvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte	nein	nein

		[Brutvogel]	nein	nein
Schreiadler	Aquila pomarina	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub- Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen		
Schwarzmilan	Milvus migrans	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarz- specht	Dryocopus martius	[Brutvogel] größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler	Haliaeetus albicilla	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen (Bruthabitat) - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sperbergrasmü- cke	Sylvia nisoria	[Brutvogel] Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Fluchtdistanz 10 – 40 m	nein	nein

Sumpfohreule	Asio flammeus	[Brutvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder [Zugvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	nein	nein
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	[Brutvogel] - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	nein	nein
Tüpfelsum- pfhuhn	Porzana porzana	[Brutvogel] - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	nein	nein
Wachtelkönig	Crex crex	[Brutvogel] - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Weißbartsee- schwalbe	Chlidonias hybrida	[Brutvogel] - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Weißstorch	Ciconia ciconia	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	nein	nein

Bekassine	Gallinago gallinago	[Brutvogel] - waldfreie feuchte bis nasse ebene Flächen mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation - niedriger sehr lichter Baumbestand wird toleriert - z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe	nein	nein
Zwergschwan (Mitteleuropa)	Cygnus columbianus bewickii	[Zugvogel] - störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	nein	nein
Zwerg- schnäpper	Ficedula parva	[Brutvogel] - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	nein	nein
Zwerg- möwe	Larus minutus	[Brutvogel] - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Wiesenweihe	Circus pygargus	[Brutvogel] - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen(vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Wespenbussard	Pernis apivorus	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) [Zugvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein



			1	
Blässgans	Anser albifrons	[Zugvogel] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	nein	nein
Großer Brachvogel	Numenius arquata	[Brutvogel] - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Kiebitz	Vanellus vanellus	[Brutvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Knäkente	Anas querquedula	[Brutvogel] - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Krickente	Anas crecca	[Zugvogel] - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder	nein	nein
Löffelente	Anas clypeata	[Zugvogel] - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation	nein	nein
Rotschenkel	Tringa totanus	[Brutvogel] - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren - überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Saatgans	Anser fabalis	[Überwinterer] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein



Sandre- genpfeifer	Charadrius hiaticula	[Brutvogel] - Schlammbänke und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Schnatterente	Anas strepera	[Brutvogel] - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) [Zugvogel] - störungsarme renaturierte Polder	nein	nein
Speißente	Anas acuta	[Brut- und Zugvogel] - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	[Brutvogel] - Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Grasoder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (Nahrungshabitat) - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Wachtel	Coturnix coturnix	[Brutvogel] - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA auf den Bauflächen ausgeschlossen. Die Habitatausstattung der eingezäunten zukünftigen Bauflächen entspricht mit ihren Scherrasen, Obstgehölzen, Koniferen, diversen Nutzungen und Haustierhaltungen nicht den Ansprüchen der Zielarten. Insbesondere dem Kriterium "störungsarm" kann aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Einfriedung der Grundstücke und der L 27 nicht entsprochen werden. Die Grünfläche im Süden außerhalb der Umzäunung bleibt als solche erhalten.

Die baubedingten Immissionen des Vorhabens werden temporär sein, tags vonstattengehen und keine Richtwertüberschreitungen hervorrufen. Die betriebsbedingten Immissionen sind mit denen der Umgebungsbebauung identisch, da die geplante Bebauung der üblichen Nutzung von Nebengebäuden entspricht. Richtung Südosten grenzt das FFH-Gebiet direkt an den Plangeltungsbereich an. Das Plangebiet nimmt im Bereich der zulässigen Bauflächen ausschließlich umzäunte Grundstücksflächen ein, die bereits als Nutzgärten fungieren. Zusätzliche Störungen auf das SPA werden nicht erzeugt. Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Nebenanlagen der Umgebungsbebauung gebunden. Es ergeben sich diesbezüglich keine wesentlichen Veränderungen, da das Plangebiet bereits bebaut bzw.



genutzt wird. Es wird eine bebauungsfreie Zone entlang der Plangebietsgrenze festgesetzt die Wirkungen in Richtung des SPA, auch vorhandene, abmindert. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Wirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 "Südlich Rotdornstraße" in Medrow in Form von Nebenanlagen auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiet DE 1941-401 "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark". Das Plangebiet befindet sich außerhalb des SPA und tangiert es im südwestlichen Bereich. Direkte Wirkungen auf das SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

7. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBI. I S. 706)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und



Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBI. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V S. 107, ber. S. 155)5)

Fotoanhang



Bild 01 Blick auf die Vorhabenfläche mit angrenzendem Grünland im Süden





Bild 02 Grünland und Gehölze (Hainbuche, Fichte, Apfel, Ahorn, Walnuss) Südwesten



Bild 03 Dauergrünland im Südwesten und L 27, Blickrichtung Norden





Bild 04 Birken und Tannenhecke mit anschließendem Nutzgarten im Südwesten



Bild 05 Nutzgarten mit versiegelten Flächen und Umzäunung





Bild 06 nahezu uneingeschränkte Einzäunung im ganzen Untersuchungsraum



Bild 07 Nutzgarten mit Einzelbäumen und Störelementen





Bild 08 Hecke mit Umzäunung



Bild 09 Verbuschungen bilden deutliche Abgrenzung zum Grünland





Bild 10 Einzäunung mit Nutzgarten und Wohnbebauung



Bild 11 Hecke aus Hasel





Bild 12 Nutzgarten mit Fichten und Obstbäumen



Bild 13 Einziges Gehöft ohne Umzäunung Grenze Plangebiet an der Fichte





Bild 14 Schuppen und Einzelbäume außerhalb Geltungsbereich



Bild 15 Landreitgras und Bebauung im Norden des umzäunten Grundstückes





Bild 16 eingezäunte Weide nördlich der außerhalb verlaufenden Baumhecke



Bild 17 wasserführender Graben südlich der Vorhabenfläche

